

Stellungnahme zum Kriterienkatalog Wasserkraft

BMLFUW, Entwurf, Stand 11.04.2011

I. Kriterienkatalog:

- I.I. Der Kriterienkatalog umfasst viele wesentliche Kriterien in weitgehend nachvollziehbarer Definition und Darstellung. Aspekte der Energiewirtschaft und der Ökologie kommen ausgewogen zur Geltung.

Vorgeschlagen wird, zusätzlich die Kriterien des Naturschutzes (zumindest die wesentlichen Vorgaben) in den Katalog aufzunehmen. Der Hinweis auf die Landeskompetenz Naturschutz wird als nicht ausreichend gesehen.

- I.II. Einzelne Kriterien sollten noch einmal hinterfragt werden. So spiegelt beispielsweise das Kriterium „Klimaschutz“ nicht die aktuelle Situation wider:

Pumpspeicherwerke substituieren derzeit nicht Kohle oder Gas und gleichen auch nur zum Teil Schwankungen erneuerbarer Energieträger aus. Pumpspeicherung dient derzeit überwiegend der Speicherung (und eben keineswegs Substitution!) von Bandstrom aus Atom- und Kohlekraftwerken.

Auch Laufkraftwerke substituieren derzeit nicht Kohle und Gas. Solange der Stromverbrauch (so stark wie in den letzten Jahren) steigt, sinkt der Anteil der Wasserkraft trotz des Ausbaus. Die saisonalen Schwankungen des Wasserdargebotes und der steigende Bedarf erfordern daher zusätzliche thermische Stromproduktion.

Die Kriterien zur Beurteilung des Klimaschutzes durch Wasserkraft sollten daher erst dann zur Geltung kommen, wenn die tatsächliche Situation der Energiewirtschaft den diesen Kriterien zugrunde gelegten Annahmen entspricht.

Unklarheiten in Einzelfällen wären zu beheben: Wie wird z.B. das Kriterium EK 1-2-L bei großen „Eigenversorgern“ wie z.B. den ÖBB gehandhabt?

Insgesamt wird festgehalten, dass der Kriterienkatalog ein sehr wertvolles Instrument sein kann und einen wesentlichen Fortschritt darstellt, insbesondere mit den angeführten Ergänzungen.

II. Leitfaden

II.I. Anwendungsbereich:

Der vorliegende Entwurf schränkt die Anwendung der Kriterien auf Fälle nach §104a WRG ein, wo eine Verschlechterung des Zustandes zu erwarten ist bzw. durch das Projekt die Erreichung des Zielzustandes verhindert würde.

Der wertvolle Kriterienkatalog sollte jedoch (gegebenenfalls nach den vorgeschlagenen Ergänzungen und geringfügigen Überarbeitungen) **jedenfalls für alle Wasserkraftprojekte herangezogen werden.** Schon davor ist er unbedingt bei der strategischen Planung laut WRRL bzw. NGP zu beachten. In diesem Sinne sollte der Kriterienkatalog ab sofort (unter Federführung des BMLFUW, in Zusammenarbeit mit den Ländern und Experten) auf alle Fließgewässer angewendet werden, auch um die angekündigte Vergleichbarkeit und Transparenz zu sichern und allfällige Projekte nach Eignung der Fließgewässer und energetischer Ergiebigkeit reihen bzw. klassifizieren und Projekte in besonders hochwertigen Gewässerabschnitten von vornherein ausschließen zu können.

II.II. Der Leitfaden verzichtet derzeit bewusst auf Hinweise zur Anwendung durch die Behörde und Anleitungen zur Abwägung der einzelnen Aspekte. Damit kann eine einheitliche Vorgangsweise und Vergleichbarkeit von Entscheidungen nicht gesichert werden. Es ist vielmehr einer gewissen Willkür Tür und Tor geöffnet. Dieser Aspekt gewinnt an Dramatik wenn berücksichtigt wird, dass ein enormes Ungleichgewicht im Zugang zu Ressourcen und Information zwischen Projektwerbern, Behörden, Parteien im Verfahren und der interessierten Öffentlichkeit, insbesondere Umweltorganisationen, besteht.

Es wird vorgeschlagen, anhand konkreter Beispiele aufzuzeigen, wie die Anwendung des Katalogs erfolgen soll.

II.III. Der Leitfaden soll **Transparenz** sichern. Es wird vorgeschlagen, diese Transparenz nicht nur auf den eng begrenzten Kreis der Parteien im Wasserrechtsverfahren einzuschränken, sondern **auch der interessierten Öffentlichkeit, insbesondere den Umwelt-NGO's zu eröffnen.**

II.IV. Der Leitfaden schränkt die Anwendung des Katalogs auf Einzelfallprüfungen ein. Damit würden spätere überregionale strategische Planungen und Regionalkonzepte der Gewässernutzung präjudiziert.

Bei regional begrenzter Betrachtung ergäbe die Überprüfung der besseren Umweltoption in der derzeitigen energiewirtschaftlichen Lage jedenfalls einen eindeutigen Vorrang für Maßnahmen der Energieeffizienz, die in den Umweltwirkungen jeglicher Bereitstellung deutlich überlegen ist. Erst in der gesamthaften Betrachtung des Energiesystems Österreichs und insbesondere über Österreich hinaus wird klar, dass der Ausbau der Wasserkraft sinnvoll und zweckmäßig ist, soweit ökologische und soziale Aspekte dabei ausreichend berücksichtigt werden. (siehe Punkt III)

- II.V. Empfohlen wird in Erweiterung und Ergänzung zu den derzeitigen Hinweisen für die Behörde eine klare Beschreibung des gesamten Ablaufs von der Projekteinreichung bis zum Bescheid und eine überblicksmäßige grafische Darstellung.

III. Strategische Planung:

Derzeit schränkt der Leitfaden die Anwendung ein auf die Prüfung von Einzelfällen.

Es fehlt daher die erforderliche Beurteilung des Gewässersystems zumindest auf der Ebene von Teil-Einzugsgebieten, es fehlt die überregionale strategische Planung und es fehlen regionale Nutzungskonzepte (siehe dazu auch NGP Kapitel 6.10.3)

Gewässerschutz und Gewässernutzung würden also durch die Genehmigung von Einzelprojekten präjudiziert.

Gerade in Fällen, wo eine Verschlechterung bzw. eine Verhinderung des Erreichens des Zielzustandes erwartet wird und immer dann, wenn die energiewirtschaftlichen Kriterien nicht ganz eindeutig alle anderen Aspekte insbesondere der Ökologie überwiegen, sollte daher ein **Moratorium für Projektgenehmigungen** eingehalten werden **bis zur Vorlage der strategischen Planung und der regionalen Konzepte**, die ohnehin laut NGP bis 2012 zu erstellen sind.

Das Forum Wissenschaft & Umwelt ist davon überzeugt, dass der Kriterienkatalog auch im Rahmen der strategischen Planung ein wertvolles Instrument darstellen kann.